

12.3.2024

A9-0077/1

Änderungsantrag 1

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Kommission sollte sicherstellen, dass aus der Ukraine eingeführte Waren den Standards der Union entsprechen, insbesondere in Anbetracht des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, infolge dessen die Qualität der Waren durch Spuren giftiger Stoffe beeinträchtigt sein könnte.

Or. en

Änderungsantrag 2**Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani**

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri**Bericht****A9-0077/2024****Sandra Kalniete**

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 11***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der **2022** und **2023** eingeführten Mengen übersteigen.

(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für **Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Ölsaaten, Honig**, Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für **alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere für Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Ölsaaten, Honig**, Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse, eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert

wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser
Verordnung das arithmetische Mittel der
2021 und **2022** eingeführten Mengen
übersteigen.

Or. en

12.3.2024

A9-0077/3

Änderungsantrag 3

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Wird eine unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Ware **oder ein anderes landwirtschaftliches Erzeugnis** mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

12.3.2024

A9-0077/4

Änderungsantrag 4

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der **2022** und **2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von **21** Tagen

Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von **Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Ölsaaten, Honig**, Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der **2021** und **2022** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von **10** Tagen

Or. en

12.3.2024

A9-0077/5

Änderungsantrag 5

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum 31. Dezember 2024 wieder ein und

a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum 31. Dezember 2024 wieder ein ***oder im Falle von Getreide und Ölsaaten bis zum 31. Dezember 2024 ein neues Zollkontingent auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der in den Jahren 2021 und 2022 festgestellten Einfuhrmengen ein*** und

Or. en

12.3.2024

A9-0077/6

Änderungsantrag 6

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag **höher** ist.

b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag **niedriger** ist.

Or. en

12.3.2024

A9-0077/7

Änderungsantrag 7

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der **2022** und **2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von **21** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von **Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Ölsaaten, Honig**, Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der **2021** und **2022** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von **10** Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder **ein oder führt im Falle von Ölsaaten bis zum 31. Dezember 2024 ein neues Zollkontingent auf der Grundlage des jeweiligen arithmetischen Mittels der 2021 und 2022 verzeichneten Einfuhrmengen** ein.

Or. en

12.3.2024

A9-0077/8

Änderungsantrag 8

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der **2022** und **2023** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe **Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Ölsaaten, Honig**, Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für **Weizen, Gerste, Getreide, Hafer, Mais, Ölsaaten, Honig**, Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der **2021** und **2022** verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.

Or. en

12.3.2024

A9-0077/9

Änderungsantrag 9

Marco Campomenosi, Danilo Oscar Lancini, Thierry Mariani

im Namen der ID-Fraktion

Enikő Győri

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Ein unter Artikel 1 Absatz 1 fallendes Erzeugnis mit Ursprung in der Ukraine darf nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, wenn die staatlichen Stellen der Ukraine seinen endgültigen Bestimmungsort angeben, bevor es auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wird. Ist die Einfuhr genehmigt, so legen die staatlichen Stellen der Ukraine der Kommission die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Erzeugnis den angegebenen endgültigen Bestimmungsort erreicht hat.

Or. en